



Berufsverband der
TanztherapeutInnen
Deutschlands e.V.

Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als Tanztherapeut/in BTD®

Stand: **Januar 2018**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen:

- 1. Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.*
- 2. Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.*
- 3. Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.*
- 4. Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.*
- 5. Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.*
- 6. UE= Unterrichtseinheit à 45 Minuten*

(bitte Checkliste abhaken)

I. Formale und persönliche Voraussetzungen:

1. Nachweis über vierjährige Ausbildung /Entsprechendes
2. Nachweis über Alter bei Ausbildungsbeginn/Ausbildungsende
3. Nachweis über abgeschlossenes Studium, Berufsausbildung im therapeutischen, sozialen, medizinischen, pädagogischen und/oder künstlerischen Bereich.
4. Nachweis über einjährige Berufserfahrung in diesem Bereich (s.o.)
5. Schilderung fundierter Tanz- und Bewegungserfahrungen vor der tanztherapeutischen Ausbildung (in chronologischer Reihenfolge)

II. Angaben zum Ausbildungsgang

1. Nachweis von mindestens einem Einzelinterview à 45 Minuten und mindestens einem Gruppen-Auswahlverfahren von 10 UE.

2. Nachweis über eine kontinuierliche Ausbildungsgruppe und Gruppenseminare von mindestens 600 UE tanztherapeutischer Qualifikation, davon müssen 150 UE Laban basierte Bewegungsanalyse sein.
3. Nachweis über ausbildungsbegleitende Einzeltherapie von 130 UE, davon sind 65 UE tanztherapeutische Einzeltherapie empfohlen. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein.
4. Nachweis über die Qualifikation der Lehrtherapeutin/ des Lehrtherapeuten. (Die bisherigen AusbilderInnen, die derzeit Lehrtherapie durchführen, können sich bis zum 01.07.2016 als Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten nachqualifizieren und in der Zwischenzeit weiterhin Lehrtherapie durchführen).
5. Nachweis über tanztherapeutische Gruppensupervision von 100 UE und Einzelsupervision von 30 UE; davon können 15 UE als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation der Supervisor/in muss den Standards des BTD entsprechen.
6. Nachweis über Theorie im Rahmen der Ausbildung und 50 UE selbst organisierter Theoriegruppen (Auszug aus dem Curriculum) oder entsprechendes.
7. Nachweis über mindestens 210 UE eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten im Einzel- und/oder Gruppenverfahren während der Ausbildung, die kontinuierlich gemäß den BTD-Standards supervidiert wurde.
8. Nachweis über tanzkünstlerischen Kompetenzerwerb von 180 UE über die Dauer der Ausbildung.
9. Nachweis über Abschlusskolloquium und Abschlussarbeit (Auszug aus dem Curriculum).